

Rahmenplan für Veranstalter

zur Durchführung von Veranstaltungen
unter Corona-Bedingungen im Konzerthaus Freiburg

Konzerthaus
Freiburg



Management
Marketing

FWTM
FREIBURG

Der Rahmenplan wurde in Abstimmung mit dem Deutschen Beratungszentrum für Hygiene erstellt.



Stand: 10.02.2021

Bitte beachten Sie, dass es in der Online-Version täglich zu Änderungen/Aktualisierungen oder ähnlichem kommen kann, sodass die vorliegende Fassung lediglich den heutigen Stand darstellt.

Inhalt

1. Präambel	3
2. Aufgaben des Rahmenplans	3
3. Rechtliche Grundlagen	4
3.1 Rechtssätze aus dem öffentlichen Recht	4
3.2 Allgemeine Grundlagen aus Wissenschaft und Literatur	4
3.3 Häuserspezifische Grundlagen	4
4. Ausgangslage	4
4.1 Gebäudebeschreibung	4
4.2 Gebäudenutzung	5
5. Allgemeine Anforderungen	5
5.1 Übertragungswege	5
5.2 Allgemeine Abstandsregel	5
5.2.1 Kein Ticketerwerb vor Ort	5
5.2.2 Besucherführung	6
5.3 Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95))	6
5.3.1 Ausnahmen für Mitarbeiter der FWTM und Dienstleister	6
6. Besondere Anforderungen	7
6.1 Begrenzung der Personenzahl	7
6.1.1 Kapazitäten für Tagungen / Kongresse mit begleitender Ausstellung	7
6.1.2 Kapazitäten für Tagungen und Kongresse / Konzerte	7
6.1.3 Kapazitäten für Konzerte	8
6.1.4 Parkplatzkapazitäten	8
6.2 Lüftung von Innenräumen	8
6.3 Reinigung von Oberflächen und Gegenständen	8
6.4 Desinfektionsmittelspender	9
6.5 Kommunikationsmaßnahmen	9
6.5.1 Besucher/Teilnehmer	9
6.5.2 Aussteller/Mitwirkende/Dienstleister	9
6.6 Datenerhebung	9
6.7 Zutritts- und Teilnahmeverbote	10
7. Sanitäranlagen	10
8. Garderobe	10
9. Technische Ausstattung / Equipment	11
10. Gastronomie	11
11. Spezielle Regelungen nach Veranstaltungsart	11
11.1 Tagungen und Kongresse mit begleitender Ausstellung	11

11.1.1 Ausstellungsstände	11
11.1.2 Standcatering	11
11.1.3 Anforderungen für begleitenden Ausstellungsbereich	12
11.3 Konzerte	12
11.4 Feiern und Galas	12
11.5 Kleinstveranstaltungen sowie Prüfungen und Lehrveranstaltungen	12

Anhang:

- **Muster Hygienekonzept für Kleinveranstaltungen**
- **Muster Hygienekonzept für Prüfungen und Lehrveranstaltungen**
- **Infoblatt mit Piktogrammen**
- **Infoblatt richtiges Händewaschen**

Gender-Disclaimer:

Die im Rahmenplan gewählte männliche Form bezieht immer gleichermaßen weibliche oder diverse Personen ein. Auf konsequente Doppelbezeichnung wurde auf Grund der besseren Lesbarkeit verzichtet.

1. Präambel

Als Betreiber des ETAGE Tagungscenters, des Historischen Kaufhauses, des Konzerthauses und der Messe Freiburg unterstützt und berät die FWTM die Organisatoren verschiedenster Veranstaltungen jederzeit vollumfänglich während des gesamten Veranstaltungsprozesses. Um diesem Anspruch auch in der aktuellen Zeit gerecht zu werden, hat die FWTM in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und dem Deutschen Beratungszentrum für Hygiene einen grundlegenden Rahmenplan zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt. In diesem Fall liegt Ihnen der Rahmenplan für das Konzerthaus Freiburg vor, die neben den allgemeinen Maßnahmen auch die Besonderheiten des Konzerthauses Freiburg erfasst.

Der vorliegende Rahmenplan gibt einen Rahmen für die Umsetzung von Schutz- und Hygienemaßnahmen gegen eine veranstaltungsbedingte Ausbreitung der COVID-19 Pandemie. Es ist ein lebendiges Dokument und ist als flexibles Konzept für die Durchführung von Veranstaltungen zu verstehen, das der jeweils aktuellen Situation angepasst werden muss. Der Rahmenplan dient der internen Verwendung, soll aber gleichzeitig durch die Veröffentlichung auf der Webseite des Konzerthauses Freiburg für größtmögliche Transparenz bei Besuchern und Gästen sorgen, um Ängste vor dem Besuch einer Veranstaltung abzubauen und so erfolgreiche Veranstaltungen zu ermöglichen.

Die Anpassung des vorliegenden Rahmenplans an die individuellen Gegebenheiten der Veranstaltung (Art der Veranstaltung, geplante Teilnehmerzahl, verfügbares Personal, etc.) ist erforderlich. Gemäß der aktuell geltenden CoronaVO sowie der CoronaVO Messen ist für Veranstaltungen ein Hygienekonzept zu erstellen, das der zuständigen Behörde auf Verlangen bzw. zur Genehmigung vorzulegen ist. Wir bitten die Veranstalter das Hygienekonzept vorab an das Konzerthaus zu senden. Sollte das Hygienekonzept von den Mindestanforderungen abweichen, so muss das Hygienekonzept von der Behörde gesondert genehmigt werden. Wir empfehlen dies mit genug zeitlichem Vorlauf zu veranlassen. Die Mindestanforderungen an das Hygienekonzept finden sich in §5 CoronaVO.

Sollten sich rechtliche Änderungen ergeben, bspw. durch die Veröffentlichung einer neuen Verordnung, sind diese unmittelbar bei der Veranstaltungsplanung zu berücksichtigen. Wir weisen den Veranstalter darauf hin, dass die zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Verordnungen, behördlichen Anordnungen oder Allgemeinverfügungen bindend für die Veranstaltung sind. Dies gilt auch sofern im Rahmenplan noch abweichende Formulierungen (bezugnehmend auf frühere Fassungen) aufgeführt sind.

2. Aufgaben des Rahmenplans

Zusätzlich zu den üblichen veranstaltungsspezifischen Gefahren, die im Sicherheitskonzept des Konzerthaus Freiburg thematisiert werden, sollen Maßnahmen entwickelt werden, um das Risiko einer Übertragung und Infektion durch das SARS-CoV-2-Virus zu minimieren und auf ein akzeptables Maß zu verringern. Für den Fall einer Infektion soll die Nachvollziehbarkeit von Infektionswegen für die zuständigen Behörden erleichtert werden.

3. Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden werden die für die zuvor definierte spezifische Aufgabenstellung relevanten und wichtigsten Vorschriftenbereiche aufgezeigt – ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht.

3.1 Rechtssätze aus dem öffentlichen Recht

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 01.01.2001
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)
- Verordnung des Wirtschafts- und des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf Messen, Ausstellungen und Kongressen (Corona-Verordnung Messen – CoronaVO Messen)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 25.01.2021
- Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) vom 28.04.2004

3.2 Allgemeine Grundlagen aus Wissenschaft und Literatur

- Empfehlungen des Robert Koch-Instituts
- Bau- und Betrieb von Versammlungsstätten, MVStättVO 2014 (Löhr, Gröger)
- //COVID-19// Die Sicherheit einer Veranstaltung – Hinweise zur Durchführung (AG Veranstaltungssicherheit)
- Veranstaltungssicherheit im Kontext von COVID-19 (Research Institute für Exhibition and Live-Communication)
- Vorschläge der Messewirtschaft zur Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit in Baden-Württemberg (Messe Stuttgart, Messe Freiburg u.a.)

3.3 Häuserspezifische Grundlagen

- Sicherheitskonzept Konzerthaus Freiburg

4. Ausgangslage

4.1 Gebäudebeschreibung

Das Konzerthaus Freiburg besteht aus drei Etagen mit einer Gesamtveranstaltungsfläche von ca. 4.200 m². Der Hauptsaal ist der Rolf Böhme Saal mit 1000 m² und veränderbarer Saaltopographie (ebene Fläche oder absteigend gestuft, jeweils ausgehend vom Niveau Foyer 1. OG). Darüber hinaus gibt es im 2. OG den Runden Saal mit ca. 300 m² sowie zehn, teilweise kombinierbare, Konferenzräume mit einer Gesamtfläche von ca. 465 m². Die Foyerflächen (EG, 1. OG und 2. OG) haben eine Bruttofläche von ca. 2.500 m².

Gemäß den internen Vorgaben zur Raumnutzung können alle Räume parallel genutzt werden. Dies ist auch für unterschiedliche Veranstalter möglich. In der Praxis sind selten mehr als zwei Veranstalter zeitgleich im Haus. Bei der aktuellen Buchungslage ist es meist exklusiv nur ein Veranstalter.

Auf Grund der großzügigen Fläche unter dem Vordach des Vorplatzes und im Foyer ist mit den aktuell zulässigen Teilnehmerzahlen eine entspannte Ein- und Auslasssituation zu ermöglichen.

4.2 Gebäudenutzung

Im Konzerthaus Freiburg können grundsätzlich alle Arten von Veranstaltungen durchgeführt werden. Zu den Veranstaltungsarten gehören unter anderem Prüfungen und Lehrveranstaltungen, Tagungen und Kongresse mit teils begleitenden Ausstellungen, Galas und Feiern sowie klassische Konzerte und Tourneeproduktionen.

All diese Veranstaltungsarten haben spezifische Anforderungen, die entsprechend betrachtet werden müssen – wie das Besucherverhalten, das Vorhandensein von festen Sitzplätzen und ähnliches. Bei der Kombination von mehreren Veranstaltungsarten müssen die Anforderungen an die einzelnen Veranstaltungsarten separat beurteilt werden. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass der Veranstaltungsschwerpunkt (bspw. die Tagung bei einer Tagung mit begleitender Ausstellung) hinsichtlich der Schutzmaßnahmen ausschlaggebend ist.

Für Tagungen und Kongresse mit begleitenden Ausstellungen findet die CoronaVO Messen Anwendung.

5. Allgemeine Anforderungen

5.1 Übertragungswege

Die größte Übertragungsgefahr von SARS-CoV-2 liegt im Bereich der Tröpfcheninfektion sowie der Verbreitung durch Aerosole in der Luft. Hinweise gibt es auch auf Kontaktinfektionen, allerdings kommt diesen im Infektionsgeschehen bisher eine untergeordnete Bedeutung zu. Entsprechend diesem Kenntnisstand werden die Maßnahmen für Veranstaltungen betrachtet und umgesetzt. Der Anreicherung von Aerosolen sowie der Übertragung über die Luft wird im Konzerthaus vorsorglich begegnet, da das Konzerthaus in allen Räumen über eine leistungsstarke Lüftungsanlage mit Frischluftspeisung verfügt, welche einer Verbreitung von Aerosolen entgegenwirkt.

5.2 Allgemeine Abstandsregel

Gemäß der CoronaVO ist im öffentlichen Raum ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn die Einhaltung im Einzelfall unzumutbar ist, die Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist.

Bereits durch einen Abstand von einem Meter lässt sich das Risiko einer Tröpfcheninfektion deutlich verringern. Da zuvor festgestellt wurde, dass von diesem Infektionsweg bei Veranstaltungen im Konzerthaus Freiburg die größte Gefahr ausgeht, ist der Einhaltung der Abstandsregeln oberste Priorität zuzumessen.

5.2.1 Kein Ticketerwerb vor Ort

Durch eine komplette Verlagerung des Ticketverkaufs in die Zeit vor der Veranstaltung lässt sich nicht nur eine verlässliche Prognose über die zu erwartende Besucherzahl treffen, sondern auch die ggf. erforderliche Anzahl an Ordner ermitteln, die die Kapazität im Konzerthaus Freiburg kontrollieren. Zusätzlich lassen sich dadurch Schlangen am Ticketschalter vermeiden.

Bei Veranstaltungen, bei denen ein Vorverkauf nicht möglich sein sollte oder zusätzlich der Ticketverkauf vor Ort angeboten werden muss, muss mit einem effektiven Crowd Management für die Einhaltung des benötigten Abstands gesorgt werden. Wenn über das Ticketsystem keine verlässlichen Zahlen über die im Konzerthaus Freiburg befindlichen Personen getroffen werden kann, müssen andere Maßnahmen ergriffen werden, um eine Überfüllung zu vermeiden. Da im Konzerthaus keine Besuchermessen stattfinden, wird dieses Szenario vermutlich nicht zum Tragen kommen. Der Besucherkreis ist dem Veranstalter in der Regel im Vorfeld bekannt.

Ungeachtet der Art des Ticketverkaufs ist besondere Sorgfalt bei der Datenerfassung durch den Veranstalter zu gewährleisten, um eine Nachverfolgung sicherzustellen.

5.2.2 Besucherführung

Die Bewegungsflächen und Haupttreppen im Konzerthaus sind für die derzeit zulässige Besucherzahl großzügig dimensioniert, sodass es den Besuchern i.d.R. ermöglicht wird den Mindestabstand einzuhalten. In Gängen, in denen diese Breite unterschritten wird, ist ggf. eine Einbahnstraßenregelung durch Tensatoren, o.ä. sowie eine Beschilderung auszuweisen. Dies gilt insbesondere in Bereichen mit einer erwarteten erhöhten Personenanzahl (wie Garderobe, Infotheke, Sanitäranlagen). Aufgrund der konsequenten generell geltenden Maskenpflicht im Haus geht auch von kurzfristigen Begegnungen auf Gängen keine erhöhte Gefahr aus.

Die Foyerflächen vor den Konferenzräumen 2 – 8 sind normalerweise keine Ausstellungsflächen und sollten in der aktuellen Situation auch frei bleiben. Dies begünstigt die Vermeidung eines Begegnungsverkehrs vor den Konferenzräumen, da in der Tagungssituation davon auszugehen ist, dass der Raum entweder befüllt oder geleert wird-

5.3 Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95))

In der CoronaVO Messen wird explizit darauf hingewiesen, dass Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr während des Aufenthalts in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske (OP-Maske oder Atemschutzmaske (FFP2 oder KN95/N95)) tragen müssen. Von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske kann nur befreit werden, wenn eine der Bedingungen nach §3 (2) CoronaVO erfüllt wird.

Deshalb wird vorgeschrieben, dass unabhängig von der Veranstaltungsart jede Person, die das Konzerthaus Freiburg betritt, eine medizinische Maske tragen muss, auch am Sitzplatz. Schutzschilde, Kinnvisiere oder ähnliches sind ausdrücklich keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen. Beim unmittelbaren Verzehr von Speisen und Getränken darf die medizinische Maske abgenommen werden. Das Tragen der medizinischen Maske ist durch den Veranstalter wirksam zu kontrollieren. Wir weisen an dieser Stelle ganz besonders auf die Vorbildfunktion der eigenen Beschäftigten hin.

Um Besuchern, die keine medizinische Maske mitführen, den Zutritt zur Veranstaltung zu ermöglichen, sollte der Veranstalter ausreichend Masken bereithalten. Das Konzerthaus stellt alternativ medizinische Masken für 1,95 € (netto) pro Stück zur Verfügung. Die Abrechnung erfolgt über die Endabrechnung mit dem Veranstalter. Sollten hier größere Mengen benötigt werden, ist dies im Vorfeld der Veranstaltung abzustimmen.

5.3.1 Ausnahmen für Mitarbeiter der FWTM und Dienstleister

Da sich die Büros der Mitarbeiter des Konzerthauses in der 3. Etage befinden, gelten die firmeninternen Vorgaben zum Arbeitsschutz, wenn Sie sich nicht im Veranstaltungsbereich aufhalten. Auch bei der Bewegung in Bereichen des Gebäudes, die nicht mit einer Veranstaltung belegt sind, gelten auch die firmeninternen Vorgaben zum Tragen einer medizinischen Maske. Dies gilt ebenso für Dienstleister der FWTM.

6. Besondere Anforderungen

Zur Durchführung einer Veranstaltung im Konzerthaus Freiburg muss es zwischen Veranstalter und Betreiber Einigkeit über die folgenden Punkte geben, die vom Veranstalter in einem Hygienekonzept dargelegt werden müssen.

6.1 Begrenzung der Personenzahl

6.1.1 Kapazitäten für Tagungen / Kongresse mit begleitender Ausstellung

Gemäß der CoronaVO Messen wird für Messen und begleitende Ausstellungen eine Kapazität von einer Person auf 7 m² festgesetzt. Betreiber, Veranstalter, Aussteller sowie deren Beschäftigte und sonstige Mitwirkende bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Daraus ergeben sich für die Foyerflächen folgende Besucherkapazitäten:

Raum	Kapazität gemäß CoronaVO Messen
Foyer EG	57
Foyer 1. OG	157
Foyer 2. OG	142
Rolf Böhme Saal	142
Runder Saal	42

Bei der Belegung von mehreren Foyerflächen und Räumen ist eine Kontrolle der sich gleichzeitig auf der jeweiligen Etage befindlichen Personen nicht zwingend notwendig.

6.1.2 Kapazitäten für Tagungen und Kongresse / Konzerte

Zur Erstellung der neuen Bestuhlungspläne für die Konferenzräume wurde sich am Konzept des R.I.F.E.L. orientiert. In den Bestuhlungsplänen sind Abstände von mindestens 1,5 Metern zwischen den einzelnen Plätzen berücksichtigt. Die medizinische Maske muss auch am Sitzplatz getragen werden.

Raum	Reihe	Parlamentarisch	U-Form
Rolf Böhme Saal	315 (Tagung) 488 (Konzert)	138 (zzgl. 65 Plätze auf der Empore)	40
Runder Saal	80 (Tagung) 122 (Konzert)	74	23
Konferenzraum 1	12	12	7
Konferenzraum 2	6	6	5
Konferenzraum 3	6	6	5
Konferenzraum 4	6	6	5
Konferenzraum 5	6	6	5
Konferenzraum 6	6	6	5
Konferenzraum 7	6	6	5
Konferenzraum 8	12	12	7
Konferenzraum 2+3, 3+4, 5+6, 6+7	12	12	7
Konferenzraum 2-4, 5-7	20	20	15
Konferenzraum 9	36	32	10
Libresso	10	7	

6.1.3 Kapazitäten für Konzerte

Im Konzerthaus gibt es nur bestuhlte Konzerte. Unbestuhlte Konzerte bleiben somit hier unberücksichtigt.

Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass Menschen eher selten allein ein Konzert besuchen, sondern stattdessen mit Familienmitgliedern oder Freunden, mit denen sie sich sonst auch außerhalb der Veranstaltung treffen. Aus diesem Grund muss nicht zwischen jedem einzelnen Platz ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Stattdessen sind auch Gruppenbildungen von zwei oder mehr Plätzen möglich. Es muss beim Ticketverkauf allerdings technisch sichergestellt werden, dass die zusammenhängenden Plätze auch nur zusammen erworben werden können.

Wir empfehlen vor der Planung der Bestuhlung mit den zuständigen Behörden Kontakt aufzunehmen.

6.1.4 Parkplatzkapazitäten

Das Konzerthaus liegt in unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof, dem Zentralen Omnibusbahnhof und ist gut an das Straßenbahnnetz angeschlossen. Direkt vor dem Gebäude ist der Zugang zur Konzerthausgarage, weitere Parkhäuser sind ebenfalls fußläufig gut erreichbar. In der Konzerthausgarage steht mit der Parkkarte eine kontaktlose Bezahlungsmöglichkeit zur Verfügung, die bereits von einer Vielzahl an Konzertgästen genutzt wird. Auch bei erhöhtem Individualverkehr sind die Parkkapazitäten im Umfeld des Konzerthauses ausreichend groß, insbesondere da nur mit reduzierter Besucherzahl zu rechnen ist. Hier ist folglich mit keinem Engpass zu rechnen.

6.2 Lüftung von Innenräumen

Die Lüftung des Konzerthauses Freiburg ist auf deutlich höhere Personenkapazitäten ausgelegt als sich unter den aktuellen Bedingungen in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen. Die Lüftung wird technisch zudem so eingestellt, dass keine Umwälzung vorgenommen wird, sondern komplett mit der Zufuhr von Frischluft gearbeitet wird. Darüber hinaus ist der vertikale Luftstrom im Rolf Böhme Saal sowie im Runden Saal sowie die Absaugung an der Decke günstig. In den Konferenzräumen wird über die Lüftungsanlage ebenfalls ausschließlich Frischluft zugeführt, zusätzlich können die Fenster geöffnet werden.

Als weitere Maßnahmen werden Veranstalter angehalten möglichst oft die Saaltüren sowie Fenster und Türen der Konferenzräume zu öffnen, um einen zusätzlichen Luftaustausch zu ermöglichen.

6.3 Reinigung von Oberflächen und Gegenständen

Eine Übertragung des Virus über Oberflächen spielt im Infektionsgeschehen der aktuellen Corona-Pandemie nach bisherigen Erkenntnissen eine untergeordnete Rolle. Eine umfassende Flächendesinfektion wie in medizinischen Einrichtungen ist daher nicht erforderlich. Die Reinigung erfolgt gemäß einem festgelegten Reinigungsplan, welcher die Reinigungsintervalle als auch Reinigungsmittel definiert. Reinigungspersonal ist bei allen Veranstaltungen anwesend und zeigt auch für die Besucher erkennbare Präsenz. Bei Verunreinigungen wird unmittelbar reagiert. Von hoher Bedeutung ist eine einwandfreie Sauberkeit im gesamten Haus, insbesondere in den sanitären Anlagen.

Der Einsatz von Flächendesinfektionsmitteln ist nicht notwendig. Normale Reinigungsmittel, die Tenside enthalten, sind gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes in nicht medizinischen Einrichtungen ausreichend.

Ein starker Fokus der Reinigungskräfte liegt auf dem Auffüllen von Papierhandtüchern, Seife und Desinfektionsmittel, damit die Besucher direkten Zugang dazu haben ohne unnötige Wege zu gehen.

6.4 Desinfektionsmittelspender

Im Ein-/Ausgangsbereich des Konzerthauses Freiburg sind Spender mit Desinfektionsmittel gut sichtbar installiert worden. Darüber hinaus sind in den Sanitäranlagen im Waschbereich sowie an den Ausgängen ebenfalls zusätzliche Spender installiert worden.

Individuell nach zu erwartender/erlaubter Teilnehmerzahl sind im Veranstaltungsbereich mobile Desinfektionsspender an neuralgischen Stellen vorzuhalten. Dies ist bei der Aufplanung der Veranstaltung rechtzeitig zu berücksichtigen, um zu vermeiden, dass die Spender in Flucht- und Rettungswegen oder sonstigen ungeeigneten Stellen aufgestellt werden.

6.5 Kommunikationsmaßnahmen

6.5.1 Besucher/Teilnehmer

Potentielle Besucher und Teilnehmer sind im Vorfeld der Veranstaltung durch den Veranstalter über alle genutzten Kommunikationskanäle und alle verwendeten Kommunikationsmittel über die veränderten Rahmenbedingungen und die daraus resultierenden Maßnahmen zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Zulassungsregelungen (Vorregistrierung, Zugangsbeschränkungen, Timeslots, etc.), um Schlangen vor dem Eingang zu vermeiden.

Vor Ort sind die Besucher in ausreichendem Maß auf individuelle, die Veranstaltung betreffende, Maßnahmen (wie Begrenzung der Besucherzahl) hinzuweisen. Die FWTM informiert über Aushänge über die gängigen Hygiene- und Abstandsregelungen im Allgemeinen und für die Sanitäranlagen im Speziellen.

6.5.2 Aussteller/Mitwirkende/Dienstleister

Neben den Informationen aus dem Bereich Besucher/Teilnehmer sind die Aussteller zusätzlich über die sie speziell betreffenden Maßnahmen, insbesondere aus diesem Rahmenplan und dem Bereich des Arbeitsschutzes, zu informieren. Hier ist sicherzustellen, dass die Aussteller dazu verpflichtet werden auch Ihre Dienstleister entsprechend zu informieren und zu schulen.

6.6 Datenerhebung

Gemäß §6 CoronaVO sind durch den Veranstalter folgende Daten von Besuchern, Nutzern und Teilnehmern zu erfassen:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum der Anwesenheit (bei Timeslots auch die Uhrzeit)
- Telefonnummer

Weitere Informationen zur Datenspeicherung, -nutzung, -aufbewahrung und -löschung finden sich in §6 CoronaVO. Grundsätzlich sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten.

Personen, die der Erhebung ihrer Kontaktdaten widersprechen, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Auch die Daten von allen anderen Anwesenden (Vertreter vom Veranstalter und seinen Dienstleistern, Vertreter vom Betreiber und seinen Dienstleistern, Künstlern, Mitwirkenden, Ausstellern, etc.) sind zu erfassen. Der Betreiber übernimmt die Erfassung der Daten seiner Beschäftigten und seiner Vertragspartner. Die restliche Datenerfassung liegt im Aufgabenbereich des Veranstalters. Die Erfassung gilt auch für die Auf- und Abbaueiten.

Um eine vollständige Datenerfassung zu gewährleisten, hat der Veranstalter sicherzustellen, dass die geöffneten Zugänge zum Konzerthaus mit Personal besetzt sind. Das Konzerthaus unterstützt gerne bei der entsprechenden Planung.

Bei der Datenerfassung ist eine Online-Registrierung auf Grund der Kontaktlosigkeit zu bevorzugen und bei bestimmten Veranstaltungsformen (bspw. Konzerte) auch exklusiv anzubieten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Datenerfassung auch vor Ort händisch erfolgen. Hierbei sind allerdings die Hygieneregeln zu beachten. Auch bei Veranstaltungen ohne Eintritt ist die Datenerfassung zu gewährleisten.

6.7 Zutritts- und Teilnahmeverbote

Gemäß §7 der CoronaVO ist Personen, die innerhalb der letzten 10 Tage mit einer mit dem Coronavirus infizierten Person in Kontakt standen oder selbst die typischen Symptome einer Infektion ausweisen, der Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern.

7. Sanitäranlagen

Entscheidend für die Vermeidung von Infektionen in den Sanitäranlagen ist ein möglichst schneller Ablauf in den Sanitäranlagen, wo auch die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske besteht.

Daher wird darauf verzichtet Kabinen zu sperren. Zum einen sind die Kabinen voneinander getrennt und zum anderen finden die Besucher so schneller eine offene Kabine. Auch die Sperrung einzelner Urinale ist auf Grund der medizinischen Maske nicht zwingend notwendig. Aufgrund der Empfehlung des zuständigen Gesundheitsamtes wird jedoch jedes zweite Urinal gesperrt. Waschbecken werden nicht gesperrt, um einen schnellen Ablauf zu gewährleisten und unnötigen Wartezeiten mit Menschenansammlungen vorzubeugen.

Es ist nicht erforderlich die Türen zu den Waschräumen offen stehen zu lassen. Zum einen spielen die Handkontaktflächen bei SARS-CoV-2 nach heutigem Wissen nur eine untergeordnete Rolle im Infektionsgeschehen und zum anderen stehen Handwaschgelegenheiten sowie Desinfektionsspender nach dem Kontakt mit Türklinken in ausreichender Anzahl zur Verfügung.

8. Garderobe

Der kritische Punkt bezüglich des Infektionsschutzes ist beim Thema Garderobe nicht die Garderobe selbst, sondern die Ansammlung von Menschen auf engem Raum bei der Abgabe und v.a. beim wieder Abholen. Alles andere rund um die Garderobe ist eher zu vernachlässigen. Vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes ist es grundsätzlich besser die Jacken mit in die Räume zu nehmen. Daher wird empfohlen keine Garderobe anzubieten. Im Erdgeschoss stehen kostenfreie Schließfächer zur Verfügung, welche für große Taschen und Gegenstände genutzt werden können.

Für den Fall von zu erwartendem schlechtem Wetter wird individuell entschieden, ob eine Garderobe angeboten wird. Die Garderobengebühr ist im Konzerthaus Freiburg in den Ticketpreisen inkludiert. Somit ist keine Bezahlung durch den einzelnen Gast erforderlich, was zu einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Garderobe führt. Bei Öffnung der Garderoben werden Plexiglasschutzwände mit einer Durchreiche zur physischen Trennung von Gästen und Personal aufgestellt.

9. Technische Ausstattung / Equipment

Für Mikrofone sind Überzieher vorhanden und werden nach jeder Veranstaltung gewechselt. Darüber hinaus werden die Griffe/Bügel der Funkmikrofone nach Gebrauch gereinigt. Auch weitere technische Geräte wie Laptops oder Mischpulte werden nach Gebrauch gereinigt. Die Kontaktflächen von technischer Ausstattung spielen im Infektionsgeschehen nach bisherigen Erkenntnissen eine untergeordnete Rolle, weshalb eine Reinigung/Desinfektion nach jeder einzelnen Nutzung innerhalb einer Veranstaltung nicht zwingend gefordert wird. Da eine gründliche Handhygiene eine wirksame Schutzmaßnahme darstellt, ist die Platzierung eines Desinfektionsmittelspenders im Saal bzw. in Bühnennähe empfehlenswert.

10. Gastronomie

Die Einhaltung der Vorgaben der CoronaVO wird durch die Cateringvertragspartner des Konzerthauses Freiburg sichergestellt. Dafür wird die Cateringsituation auf die jeweilige Veranstaltung angepasst.

Die Gastronomiefläche und die Fläche für Warteschlangen sind, bei Bedarf im Einbahnstraßenverkehr, großzügig anzulegen. Es werden bevorzugt Sitzplätze angeboten. Die Anordnung der Sitzplätze muss im Einzelfall vorab mit dem Konzerthaus abgestimmt werden. Zum Nachbartisch muss ein Abstand von 1,5 m gewahrt werden. Beim Verzehr von Speisen und Getränken kann die medizinische Maske abgenommen werden.

Gäste sind vorab schriftlich über die Möglichkeit der Gruppenbildung mit fremden Personen an Tischen zu informieren. Es muss den Gästen die Möglichkeit zum Widerspruch gegeben und bei Bedarf Einzelplätze an Tischen angeboten werden.

11. Spezielle Regelungen nach Veranstaltungsart

11.1 Tagungen und Kongresse mit begleitender Ausstellung

11.1.1 Ausstellungsstände

Für den Standbau gibt es keine verpflichtenden Auflagen. Doch auch am Messestand sind die generellen Abstandsregelungen einzuhalten. Die sollte bei der Planung des Standes berücksichtigt werden, zum Beispiel bei der Planung von Besprechungsräumen oder Beratungsplätzen. Hier sollte darauf geachtet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten wird. Die medizinische Maske muss auch bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m getragen werden.

Den einzelnen Besuchern sollte am Stand ein fester Steh- oder Sitzplatz zugewiesen werden, auf dem der Abstand zum nächsten Platz eingehalten werden kann.

Die geforderte regelmäßige Reinigung von Oberflächen hat am Messestand durch den Aussteller selbst zu erfolgen. Unterstützung bietet hier der Servicepartner des Konzerthauses Freiburg.

11.1.2 Standcatering

Sollte Catering am Stand angeboten werden, sind grundsätzlich die für die Gastronomie geltenden Anforderungen zu erfüllen. Dazu gehört unter anderem die Einhaltung des Mindestabstands durch feste Sitzplätze. Speise- und Getränketheken sollten mit einem Spuckschutz versehen sein und Speisen und Getränke nur von geschultem Personal ausgegeben werden.

Standpartys sind in der aktuellen Situation nicht zu empfehlen und ggf. separat zu genehmigen.

11.1.3 Anforderungen für begleitenden Ausstellungsbereich

Für Tagungen und Kongresse ergibt sich dann eine Besonderheit, wenn eine Begleitausstellung geplant ist. In diesem Fall muss die Ausstellungsfläche so bemessen sein, dass hier die Kapazität von einer Person auf 7 m² eingehalten wird. Wenn dies nicht gewährleistet werden kann, ist ein separates Hygienekonzept für diesen Bereich zu erstellen, in dem aufgezeigt wird, wie der Mindestabstand im Ausstellungsbereich eingehalten werden kann.

Das Hygienekonzept muss anschließend durch die zuständige Behörde und das Gesundheitsamt genehmigt werden, um die entsprechende Kapazität für den Ausstellungsbereich zu ermöglichen.

11.3 Konzerte

Grundsätzlich gibt es für diese Veranstaltungen kaum spezielle Regelungen. Allerdings ist auf Grund der Tatsache, dass die Besucher alle in einem kurzen Zeitraum kommen, der Bereich des Crowd Managements besonders wichtig und entsprechend auszuarbeiten. Hier kommen Maßnahmen wie verlängerte Einlasszeiten, mehr Personal oder die Einrichtung von Wegführungen (wie am Flughafen) in Frage.

Da sich die Besucherströme in der Ein- und Auslassphase homogen bewegen (entweder alle rein oder alle raus) werden die Hauptaufgangstreppen nicht in Ein- und Ausgang unterteilt, sondern bleiben in voller Breite geöffnet. Es ist wichtiger während der Ein- und Auslassphase für die Besucher möglichst große Bewegungs- und Verkehrsflächen zur Einhaltung des Mindestabstands vorzuhalten, eine Halbierung der Zugangstreppen wäre hier kontraproduktiv. Sollten vereinzelte Gäste antizyklisch gegen den Gästestrom laufen müssen, werden hierfür kleinere Seitentreppe ausgewiesen.

Derzeit werden Konzerte ohne Pause und ohne Gastronomie geplant.

11.4 Feiern und Galas

Auf Grund des Charakters dieser Art von Veranstaltungen sind hier besondere Hygienemaßnahmen zu ergreifen, die in einem ausführlichen Hygienekonzept dargelegt werden müssen, das mit dem Konzerthaus und den zuständigen Behörden abzustimmen ist. Grundsätzlich kann und sollte sich bei der Planung dieser Art von Veranstaltung daran orientiert werden, was in der Gastronomie erlaubt und nicht erlaubt ist.

11.5 Kleinstveranstaltungen sowie Prüfungen und Lehrveranstaltungen

In diese Kategorie werden alle Veranstaltungen gerechnet, die lediglich in den Konferenzräumen in einer Tagungssituation durchgeführt werden und keine begleitende Ausstellung beinhalten. Auf Grund der geringen Unterscheidungen bei dieser Art von Veranstaltungen findet sich im Anhang ein Muster-Hygienekonzept, das ganz einfach auf die jeweilige Veranstaltung angepasst werden kann.